

## **Verfahrensvereinfachung im Vereinsrecht wegen Corona-Krise**

### **Regelungen bis 31.12.2021 verlängert**

Die durch Bundesgesetz vom 27. März 2020 wegen der Corona-Krise eingeführten Verfahrenserleichterungen im Vereinsrecht sind durch Verordnung des Bundesjustizministeriums verlängert worden bis zum 31.12.2021.

Damit gelten die im Adler vom Mai 2020 beschriebenen Verfahrenserleichterungen weiter bis Ende 2021. Sie betreffen die Verlängerung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern sowie die Erleichterung der Abhaltung von Mitgliederversammlungen insbesondere durch die Einführung der Möglichkeit der Durchführung elektronischer Mitgliederversammlungen, der elektronischen Stimmabgabe und der erleichterten Stimmabgabe im (schriftlichen) Umlaufverfahren. Alle diese Regelungen greifen von Gesetzes wegen, unabhängig, ob sie in der Satzung eines Vereins vorgesehen sind oder nicht.

Hier nochmals die im Adler von Mai 2020 bereits dargestellten Regelungen und Erläuterungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Vereinsrechts:

### **„Art.2 § 5 Vereine und Stiftungen**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,  
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder  
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

### **Erläuterung des Gesetzestextes:**

Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied im Amt, bis entweder ein Nachfolger bestellt wird oder es abberufen wird (§ 5 Abs.1).

Der Vorstand kann es – auch ohne entsprechende satzungsrechtliche Bestimmungen – Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne (physische) Anwesenheit teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (**virtuelle Mitgliederversammlung**).



Zulässig ist dabei auch, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen (Amtliche Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 1)

Nach § 5 Abs.2 Nr.2 kann der Verein auch eine vorherige **schriftliche Stimmabgabe** für Mitglieder zulassen, ohne dass diese an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Stimme muss aber vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgegeben werden, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden kann.

§ 5 Abs.3 erleichtert die **Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren**, für welches – abweichend von § 32 Abs. 2 BGB – nicht mehr die Zustimmung aller Mitglieder gefordert wird. Daher können nunmehr im Umlaufverfahren Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Mehrheit getroffen werden, eine Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu dem so gefassten Beschluss ist nicht erforderlich.

Voraussetzung ist allerdings, dass alle Mitglieder an dem Umlaufverfahren beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihrer Stimme abgegeben haben.

Die Stimmabgabe muss hierbei nicht mehr schriftlich im Sinn des Paragraf 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, d.h., dass auch eine Stimmabgabe zum Beispiel durch E-Mail oder Telefax zulässig ist.

In den letzten Monaten haben verschiedene Vereine beim BWLV nachgefragt wegen der Verabschiedung von wichtigen und dringenden Satzungsänderungen und Beschlüssen ohne Mitgliederversammlung.

Insoweit wird nochmals auf die durch § 5 Absatz 3 des Gesetzes ermöglichte Abstimmung im erleichterten Umlaufverfahren hingewiesen, s.o. .

Damit ein solches schriftliches Umlaufverfahren gültig ist, müssen die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein. Dies kann durch ein einfaches Anschreiben aller Vereinsmitglieder erfolgen, das sinngemäß wie folgt abgefasst sein könnte (unverbindlicher Vorschlag):

#### Textentwurf

#### **Musterschreiben für Umlaufbeschlüsse**

(anzupassen an individuelle Voraussetzungen im jew. Verein)

An die  
( Mitglieder des Luftsportvereins .....)

Sehr geehrte Damen und Herren,

*nachdem die aktuelle Corona-Krise die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Verein als Präsenzveranstaltung derzeit nicht zulässt, hat der Vereinsvorstand entschieden, verschiedene Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen.*

*Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ohne Versammlung der Mitglieder nach Art. 2 § 5 Abs. 3 des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil –, Insolvenz – und Strafverfahrensrecht“. Voraussetzungen hierfür sind, dass*



- alle Mitglieder des Vereins beteiligt werden
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird, gemäß der Vereinssatzung, § (Satzungsparagraph f. das benötigte Stimmenquorum nennen)

Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit ihren Stimmen gemäß § ..... der Satzung.

Von der Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung wird Gebrauch gemacht, weil die Mitgliederversammlung wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann ... .

Verfahrensablauf:

Der Vorstand leitet mit diesem Schreiben einschließlich aller Anlagen die schriftliche Beschlussfassung ein. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind hiermit zur Teilnahme an der Beschlussfassung eingeladen und werden um ihre Stimmabgabe gebeten. Das Umlaufverfahren endet nach einer 3-wöchigen Frist am (festes Datum nennen)

Dieses Dokument enthält alle Unterlagen, die für die Stimmabgabe benötigt werden.

**( Es folgt als Anlage zum Schreiben der Beschlussvorschlag samt Begründung. Ebenso ist dem Schreiben ein Abstimmungsblatt/Stimmschein beizufügen, auf welchem der Beschlussantrag klar formuliert ist und an der entsprechenden Stelle die Stimmabgabe (ja/Nein) vorzunehmen ist.)**

Da die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege informationstechnisch aufwändig ist, dürfte die Abstimmung im Umlaufverfahren – welche auch für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen zulässig ist – die praktikabelste Art der Beschlussfassung in Corona Zeiten sein. Es empfiehlt sich, die Stimmauszählung unter Aufsicht eines/mehrerer Zeugen durchzuführen und die Abstimmungsunterlagen später verschlossen aufzubewahren.

Fragen zu näheren Einzelheiten richten Sie bitte an die Geschäftsstelle des BWLTV.